

Kommission für Berufsständische Fragen

**Richtlinien betreffend die
Entwicklung von Berufsgrundsätzen für Aktuare SAV**

Gliederung

1. Vorbemerkung
2. Arten und Wesen der Berufsgrundsätze
 - 2.1 Verbindliche Grundsätze
 - 2.2 Richtlinien
 - 2.3 Stellungnahmen
3. Das Verfahren zur Inkraftsetzung von Berufsgrundsätzen
4. Garantien für die Beachtung der Berufsgrundsätze
 - 4.1 Bekanntmachung
 - 4.2 Disziplinarordnung

1. Vorbemerkung

Die Schweizerische Aktuarvereinigung (SAV) als berufsständische Vertretung der Aktuare SAV (d.h. der Mitglieder der „Sektion Aktuare SAV“) gibt den Mitgliedern dieser Sektion zur Erfüllung ihrer Aufgaben fachliche Grundsätze und Richtlinien vor, welche erlauben, die hohen Anforderungen des Berufsstandes und das Vertrauen in ihn sicherzustellen. Darüber hinaus sorgt sie dafür, dass sich die Aktuare SAV auf Stellungnahmen der SAV zu grundsätzlichen aktuariellen Fragen abstützen können.

Die Entwicklung von Berufsgrundsätzen und die Gewährleistung ihrer Einhaltung erfolgt nach dem nachstehend beschriebenen Verfahren.

2. Arten und Wesen der Berufsgrundsätze

Berufsgrundsätze werden abgeleitet aus gesetzlichen Bestimmungen und allgemein anerkannten aktuariellen Regeln. Sie dienen als Leitplanken und Unterstützung für eine solide Tätigkeit der Aktuare, lassen ihnen allerdings genügend Freiraum für eigenverantwortliches Handeln.

Es wird zwischen verbindlichen Grundsätzen, Richtlinien und Stellungnahmen unterschieden.

2.1 Verbindliche Grundsätze

Verbindliche Grundsätze sind Regelungen zu sehr bedeutungsvollen Fragen, die für die Funktionsfähigkeit der Versicherungsindustrie und des Marktes wesentlich sind und von den betroffenen Aktuaren SAV zwingend einzuhalten sind. Abweichungen sind nicht zulässig. Verstösse haben Sanktionen des Disziplinarverfahrens zur Folge.

Der Anwendungsbereich von verbindlichen Grundsätzen ist genau festzulegen (wie zum Beispiel „verbindlich für Verantwortliche Aktuare der Lebensversicherung“).

Die Festlegung verbindlicher Berufsgrundsätze setzt eine breite Diskussion mit Konsensfindung oder Abstimmung voraus. Vorschläge, Entwürfe und Stellungnahmen sind den betroffenen Aktuaren rechtzeitig und vollständig bekanntzugeben, z.B. durch entsprechende Publikation im Internet.

Verbindliche Grundsätze werden vom Vorstand der Vereinigung auf Grund der breiten Konsensfindung oder einer Urabstimmung unter den Aktuaren SAV in Kraft gesetzt.

2.2 Richtlinien

Richtlinien sind in genereller Hinsicht verbindliche berufsständische Normen, die wichtige Fragestellungen in Verbindung mit konkreten aktuariellen Tätigkeiten behandeln. Sie sind für die betroffenen Aktuare verbindlich, doch kann in begründeten Fällen von ihnen abgewichen werden. Falls die Begründung jedoch nicht überzeugend ist, kommen Sanktionen des Disziplinarverfahrens zum Tragen.

Der Anwendungsbereich von Richtlinien ist genau festzulegen (wie zum Beispiel „verbindlich für Verantwortliche Aktuare der Schadenversicherung“).

Die Festlegung von Richtlinien setzt eine breite Diskussion voraus. Vorschläge, Entwürfe und Stellungnahmen sind den betroffenen Aktuaren rechtzeitig und vollständig bekanntzugeben, z.B. durch entsprechende Publikation im Internet.

Richtlinien werden vom Vorstand der Vereinigung auf Grund der breiten Diskussion unter den Aktuaren SAV in Kraft gesetzt.

2.3 Stellungnahmen

Stellungnahmen sind Empfehlungen und nicht verbindliche Meinungsäußerungen zu Einzelfragen. Es kann sich auch um reine Beurteilungen zu Handen von Behörden, Verbänden, etc., handeln.

Die Bedeutung von Stellungnahmen kommt dadurch zum Ausdruck, dass sie vom Vorstand der Vereinigung bekannt gemacht werden und je nach Fragestellung auf einer angemessenen Abstimmung unter den betroffenen Aktuaren beruhen. Stellungnahmen unterstützen auch generelle Zielsetzungen wie beispielsweise die Förderung des Vertrauens der Öffentlichkeit gegenüber unserem Berufsstand.

Stellungnahmen werden vom Vorstand der Vereinigung zur Publikation freigegeben.

3. Das Verfahren zur Inkraftsetzung von Berufsgrundsätzen

Anregungen und Vorschläge für neue oder zu ändernde Berufsgrundsätze können von überall her eingebracht werden, z.B. von direkt betroffenen Kreisen, von Mitgliedern des Vorstandes, der „Kommission für berufsständische Fragen“, von Aktuaren SAV, von Behörden oder von Kommissionen des SVV.

Der Wunsch zur Festlegung eines neuen Berufsgrundsatzes oder nach Veränderung eines bestehenden Grundsatzes ist an die „Kommission für berufsständische Fragen“ („Kommission“) zu richten, welche in Abstimmung mit dem Vorstand und geeigneten Fachgruppen den Handlungsbedarf abklärt und gegebenenfalls das Verfahren einleitet.

Die „Kommission“ entscheidet in der Regel selbst, ob ein Diskussionsentwurf für einen neuen Grundsatz vorzubereiten sei. Sie kann vom Vorstand damit beauftragt werden.

Zutreffendenfalls bildet die „Kommission“ eine Fachgruppe zur Behandlung des Problems oder beauftragt eine bereits bestehende Fachgruppe, ein Diskussionspapier zum konkreten Thema zu erarbeiten. Der Leiter der Fachgruppe bestimmt geeignete Mitglieder seiner Gruppe selbst. Er kann auch Nicht-Aktuare beiziehen und ist für den weiteren Verlauf des Verfahrens bis zur Vorlage an die „Kommission“ verantwortlich. Der Vorstand kann das Verfahren beeinflussen oder abbrechen.

Der Diskussionsentwurf der Fachgruppe ist im Internet zu publizieren. Er wird der „Kommission“ vorgelegt, die über das weitere Vorgehen Beschluss fasst. Falls sie mit dem Entwurf einverstanden ist, führt sie ein Konsultationsverfahren durch, in das der Vorstand und die betroffenen Aktuare einbezogen werden.

Bei Stellungnahmen kann das Verfahren abgekürzt werden.

4. Garantien für die Beachtung der Berufsgrundsätze

Es ist dafür zu sorgen, dass die Berufsgrundsätze allen Aktuaren bekannt sind und beachtet werden.

Für die Bekanntmachung stehen dem Vorstand das Internet, die SAV-Mitteilungen und die Mitgliederversammlung zur Verfügung.

Zu widerhandlungen werden von der zuständigen Standeskommission beurteilt, welche die sich aufdrängenden Sanktionen beschliesst.

4.1 Bekanntmachung

Die „Kommission für berufsständische Fragen“ sorgt für die Bekanntgabe von Entwürfen sowie der Endfassung von Grundsätzen samt allfälligen Kommentaren im Internet.

Über neu erlassene und geänderte Grundsätze ist an der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie sind zudem in den Mitteilungen zu publizieren.

4.2 Disziplinarordnung

Bei Verstöße gegen die Grundsätze unterliegt der Aktuar SAV dem von der Vereinigung festgelegten Disziplinarverfahren gemäss Art. 8 der Landesregeln vom 2.9.95. Die zuständige Standeskommission wird gemäss Art. 2 des Reglementes der Standeskommissionen vom 6.9.97 bestimmt.